

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

52. Jahrgang

18. Dezember 2020

Nummer 77

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1552
– Zustellung eines Bescheides (Kassen- und Steueramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1552
– Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
Absicht der Einziehung einer Verkehrsfläche	1553
- Stadtbezirk Beuel Ortsteil Holzlar	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1553
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Satzung der Bundesstadt Bonn über die erste Verlängerung der Veränderungsperre	1556
- Stadtbezirk Bonn Ortsteil Dottendorf	
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn	1557

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn	1559
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Bundesstadt Bonn	1563
2. Änderung der Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn	1565
42. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)	1568
Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn	1570
38. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn	1579
42. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn	1581
Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)	1585
7. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn	1590

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3607.8379, HaB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 11.12.2020 für **Negla Pischevar**, als Geschäftsführerin der Firma **Madame Negla & Leyla Pischevar GmbH**, zuletzt wohnhaft Dollendorfer Allee 22, 53227 Bonn, jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch die Empfängerin oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 11.12.2020

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Martina Lawitzke

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 10.12.2020 AZ: 50-223/U/ri 88085 L
An Herrn: Ahmad Shikeeb Alakozai

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 17, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 10.12.2020

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Gez. Ringe-Gleditsch

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 15.12.2020 AZ: 50-223/894054
An : Adriano Langer

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 2, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 26.02.2020

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Hubacsek

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 16.12.2020 AZ: 50-223/912396
An : Diego Munoz Herran

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 13, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 16.12.2020

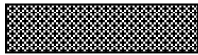
Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Dohmann

Absicht der Einziehung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche soll gemäß § 7 Abs.1, 2, 4 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung eingezogen werden.

Teilbereich des Salamanderweges im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holzlar

Die Einziehung bezieht sich auf die in der Anlage 1 mit



gekennzeichnete Fläche Gemarkung Holzlar, Flur 1, Flurstück Nr. 2353.

Die Wirkung der Absichtserklärung der Einziehung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Es besteht die Möglichkeit, sich beim Bauordnungsamt der Bundesstadt Bonn, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de zu den Öffnungszeiten Montag und Dienstag von 08.00 – 13.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 – 18.00 Uhr über das Einziehungsverfahren zu informieren. Karten der einzuziehenden Flächen liegen zur Einsicht bereit.

Ab Bekanntgabe besteht innerhalb von drei Monaten die Gelegenheit, Einwendungen zu erheben. Einwendungen richten Sie bitte schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form an die vorgenannte Adresse des Bauordnungsamtes.

Bonn, den 15. Dezember 2020

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Ingo Alda

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Bundesstadt Bonn – Amt 33-422 –

Datum der Verfügung 17.11.2020	Az.: 33-422-20/20
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Antonius Spillok, Im Bendenberg 14, 53127 Bonn	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz

VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 10.12.2020

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Pommeranz

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Bundesstadt Bonn – Amt 33-422 –

Datum der Verfügung 27.8.2020	Az.: 33-422-20/20
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Oguz Günday, Rauchlochweg 39, 53227 Bonn	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 11.12.2020

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Pommeranz

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 03.12.2020	PK-Nr. 7777.5234.7591
Betroffene/r El Mehdi Tahir, Auf der Rötschen 36, 53225 Bonn	
Datum 03.12.2020	PK-Nr. 7777.4535.1503
Betroffene/r Saleh Hamad S A Al-Marri, Alte Bahnhofstraße 11, 53173 Bonn	
Datum 07.12.2020	PK-Nr. 7777.4533.4056
Betroffene/r El Mehdi Tahir, Auf der Rötschen 36, 53225 Bonn	
Datum 02.12.2020	PK-Nr. 7777.5237.8152
Betroffene/r El Mehdi Tahir, Auf der Rötschen 36, 53225 Bonn	
Datum 03.12.2020	PK-Nr. 7777.5275.4332
Betroffene/r El Mehdi Tahir, Auf der Rötschen 36, 53225 Bonn	
Datum 03.12.2020	PK-Nr. 7777.5269.4275
Betroffene/r Amar Barbu, Schillerstraße 32, 44623 Herne	
Datum 04.12.2020	PK-Nr. 7777.5245.6862
Betroffene/r Johannes Georg Maria Prümm, Hauptstraße 6 a, 67756 Oberweiler im Tal	
Datum 04.12.2020	PK-Nr. 7777.5248.2812
Betroffene/r Constantin Chivu, Platanenweg 22, 53797 Lohmar	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **10.12.2020**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 09.12.2020	PK-Nr. 7777.4522.9120
Betroffene/r Shehu, Cibdy Kim, Ottostr. 23, 52 070 Aachen	
Datum 11.12.2020	PK-Nr. 7777.5232.3315
Betroffene/r Adler, Daniel, Gustav-Heinemann-Str. 38, 51 377 Leverkusen	
Datum 09.12.2020	PK-Nr. 7777.5246.1246
Betroffene/r Prümm, Johannes Georg Maria, Hauptstr. 6 a, 67 756 Oberweiler im Tal	
Datum 09.12.2020	PK-Nr. 7777.5254.2440
Betroffene/r Panteleiv-Vasile, Constantinescu, Godesberger Allee 50, 53 175 Bonn	
Datum 10.12.2020	PK-Nr. 7777.5237.7172
Betroffene/r Tuncer, Halil, Hauptstr. 14, 53 347 Alfter	
Datum 10.12.2020	PK-Nr. 7777.5289.1674
Betroffene/r Nowati, Maaweya, An der Josefshöhe 43, 53 117 Bonn	
Datum 10.12.2020	PK-Nr. 33-21/1-20-141120/K-XM 7777
Betroffene/r Yonov, Marius, Maarstr. 147, 53 227 Bonn	
Datum 14.10.2020	PK-Nr. 7779.3405.0914
Betroffene/r Luka, Dawid Karol, Georgstr. 39, 53 111 Bonn	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **15. Dezember 2020**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Schöps

Satzung der Bundesstadt Bonn

über die erste Verlängerung der Veränderungssperre im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf, zwischen der Dottendorfer Straße, der Trasse der Deutschen Bahn AG und dem Südfriedhof.

vom 15.12.2020

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am **10.12.2020** aufgrund der §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Die Geltungsdauer der Satzung vom 10.07.2019 über die Veränderungssperre für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf, zwischen der Dottendorfer Straße, der Trasse der Deutschen Bahn AG und dem Südfriedhof, die mit Bekanntmachung am 24.07.2019 in Kraft getreten ist, wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung von § 4 Satz 2 der Satzung nach Ablauf von 3 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des §18 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und auf die Fristen über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 15.12.2020

K. Dörner
Oberbürgermeisterin

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn

Vom 16. Dezember 2020

Der Hauptausschuss der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 aufgrund des § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV.NRW. S. 244) sowie der §§ 7 und 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW. S. 1029), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Tarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn vom 01. März 2016 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 112), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2019 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1102), erhält folgende Fassung:

„Tarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn

Tarif-Nr.	Tarifart	Euro
1	Einsatz von Personal	je angefangene Viertelstd.
1.1	Feuerwehrtechnisches Personal	
1.1.1	Beamter/ Beamtin d. Einsatzdienstes	15,09 €
1.1.2	B-Dienst (Führungsdienst)	18,67 €
1.1.3	A-Dienst (Führungsdienst)	23,36 €
1.1.4	Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr	9,24 €
2	Einsatz von Fahrzeugen	je angefragene Viertelstd.
2.1	Lösch- u. Hilfeleistungsfahrzeug	13,62 €
2.2	Tanklöschfahrzeug	9,73 €

2.3	Drehleiter	20,83 €
2.4	Kranwagen und Rüstwagen	33,74 €
2.5	Wechselaufbaufahrzeug inkl. Abrollbehälter	33,79 €
2.6	Gerätewagen, LKW	15,50 €
2.7	Tierrettungswagen	4,04 €
2.8	Einsatzleitfahrzeug	6,12 €
2.9	Kommandowagen	5,21 €
2.10	Mannschaftstransportwagen	4,24 €
2.11	Wasserfahrzeuge	
2.11.1	Mehrzweckboot	27,74 €
2.11.2	Feuerlöschboot	40,86 €
3.	Verbrauchsmaterial	Selbstkosten zuzgl. 10% Verwaltungs- kostenzu- schlag“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 16. Dezember 2020

Dörner
Oberbürgermeisterin

**2. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes
der Bundesstadt Bonn**

Vom 16. Dezember 2020

Der Hauptausschuss der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 und 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 2, 6, 12 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458 / SGV NRW 215), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S.886), folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn erhält folgende Fassung:

**„Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des
Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn**

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
1	Notfallrettung; Inanspruchnahme des Rettungswagens	
1.1	Versorgung und Transport eines Patienten vom Einsatzort bis zum Ziel	541,92
1.2	Anschließende Weiterfahrt vom 1. Ziel zu anderen Zielen oder Rücktransport je Fahrt ohne neue Anfahrt	270,96
1.3	böswillige Alarmierung und missbräuchliches Verhalten	541,92

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
1.4	außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 – 1.3 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km	9,03
1.5	Bei gleichzeitiger Versorgung mehrerer Patienten erhöhen sich die Gebühren gemäß der Tarif-Nr. 1.1, 1.2 und 1.4 um 25 % je Person und werden entsprechend anteilig abgerechnet.	
2	Notfallrettung; Inanspruchnahme des Notarztdienstes	
2.1	Anfahrt mit Beratung, Untersuchung, Behandlung oder Versorgung eines Patienten	432,48
2.2	böswillige Alarmierung und missbräuchliches Verhalten	432,48
2.3	außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 2.1 und 2.2 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke für das Notarzteinsatzfahrzeug je km	7,21
2.4	Bei einer Anfahrt zu mehreren Patienten erhöhen sich die Gebühren gemäß der Tarif-Nr. 2.1 und 2.3 um 25% je Person und werden entsprechend anteilig abgerechnet.	
3	Qualifizierter Krankentransport; Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes (Krankentransportwagen oder Rettungswagen, wenn dieser zum Krankentransport eingesetzt wird)	
3.1	Transport eines Patienten vom Einsatzort bis zum Ziel	269,57
3.2	Anschließende Weiterfahrt vom 1. Ziel zu anderen Zielen oder Rücktransport je Fahrt ohne neue Anfahrt	134,78
3.3	böswillige Alarmierung und missbräuchliches Verhalten	269,57

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
3.4	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 3.1 – 3.3 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km	4,49
3.5	Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Patienten erhöhen sich die Gebühren gemäß der Tarif-Nr. 3.1, 3.2 und 3.4 um 25 % je Person und werden entsprechend anteilig abgerechnet.	
4	Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Rettungsdienstes	
4.1	Abholen bzw. Rücktransport eines Inkubators von/zu einem Krankenhaus inkl. Begleitpersonal	270,96
4.2	Transport von Blut, Blutprodukten, Medikamenten, Transplantaten u.a.	270,96
4.3	vorsorgliche Bereitstellung von Einsatzmitteln auf Anforderung	
4.3.1	vorsorgliche Bereitstellung eines Rettungswagens je ½ Stunde	270,96
4.3.2	vorsorgliche Bereitstellung des Notarztdienstes je ½ Stunde	216,24
4.3.3	vorsorgliche Bereitstellung eines Krankentransportwagens je ½ Stunde“	134,78

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

- - -

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 16. Dezember 2020

Dörner
Oberbürgermeisterin

**5. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der
Brandverhütungsschau in der Bundesstadt Bonn**

Vom 16. Dezember 2020

Der Hauptausschuss der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 aufgrund der §§ 26 und 52 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S.886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV.NRW. S. 244) sowie der §§ 7 und 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Bundesstadt Bonn vom 01. März 2016 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 105), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2019 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1100) erhält folgende Fassung:

„Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Bundesstadt Bonn:

- | | |
|---|---------|
| 1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt einschließlich notwendiger Wegezeiten | |
| je angefangene Viertelstunde und eingesetzte Kraft | 21,38 € |
| 2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand | |
| je angefangene Viertelstunde und eingesetzte Kraft | 21,38 € |
| 3. Fahrkostenpauschale | 36,50 € |
| 4. Brandschutztechnische Objektbegehung (§ 2 Abs. 1 Buchstabe c)
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffern 1, 2 und 3.“ | |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 16. Dezember 2020

Dörner
Oberbürgermeisterin

2. Änderung der Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn

vom 16. Dezember 2020

Der Hauptausschuss der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 aufgrund des § 52 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S.886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV.NRW. S. 244) sowie der §§ 41 Absatz 1 i) und 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) folgende Änderung der Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr beschlossen:

Artikel I

Der Entgelttarif zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn vom 14. Dezember 2018 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1510), erhält folgende Fassung:

„6. Entgelttarif zur Entgeltordnung

6.1	Leistungen gemäß Ziffer 1 a) Entgeltordnung	
	schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme bzw. mündliche Beratung zur Vorbereitung oder Erstellung eines Brandschutzgutachtens/ Brandschutzkonzeptes	
	je angefangene Viertelstunde	21,38 €
6.2	Abnahme von Feuerwehrezufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges	
	je angefangene Viertelstunde einschließlich notwendiger Wegezeiten	21,38 €
	zuzüglich Fahrkosten nach Ziffer 6.3.1 und nach Ziffer 6.3.3 für die Drehleiter je angefangene Viertelstunde einschließlich notwendiger Wegezeiten, sowie die Beamten/ Beamtinnen des Einsatzdienstes (Besatzung Drehleiter) entsprechend des Tarifs zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr in der Bundesstadt Bonn	
6.3	Einsatz von Fahrzeugen	
6.3.1	PKW	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	4,56 €
6.3.2	Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeug	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	13,62 €
6.3.3	Drehleiter	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	20,83 €
6.3.4	Werkstattwagen	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	9,84 €

6.4	Personal Brandsicherheitswache	
6.4.1	pro Kraft der Brandsicherheitswache je Viertelstunde	7,32 €
	Pro eingesetzter Kraft wird eine volle Stunde für die An- und Abfahrt berechnet; für jede angefangene Viertelstunde der Wachtätigkeit wird je Kraft der vorgenannte Tarif berechnet.	
	Sollten nach den Vorgaben für die Durchführung der Brandsicherheitswache Löschfahrzeuge benötigt werden, so richtet sich deren Abrechnung nach Ziffer 6.3.2.	
6.4.2	Bei kurzfristiger oder nicht erfolgter Absage einer Brandsicherheitswache	
	a) bei Absage weniger als 14 Werktage bis 2 Werktage vor Beginn der Brandsicherheitswache pauschal	14,04 €
	b) bei Absage weniger als 2 Werktage vor Beginn der Brandsicherheitswache pauschal	29,26 €
	c) bei nicht erfolgter Absage der Brandsicherheitswache wird pro Kraft die erste Stunde als volle Stunde nach 6.4.1 für die erfolglose An- und Abfahrt berechnet; jede weitere angefangene Viertelstunde vor Ort wird nach Tarif 6.4.1 abgerechnet	
6.5	Brandmeldeanlage und Gebädefunkanlage	
6.5.1	Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung einer Brandmeldeanlage mit Alarmweiterleitung zur Feuerwehr oder einer Gebädefunkanlage	
	a) Grundentgelt	108,53 €
	b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde	17,30 €
6.5.2	Einzeltermin aus besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung)	
	a) Grundentgelt	108,53 €
	b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde	17,30 €
6.5.3	Halbzylinder „Schließung Bonn“ für Feuerwehrinformationszentrale oder ähnliches	
	Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag	
6.6	Feuerwehrschlüsseldepot	
6.6.1	Inbetriebnahme Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) oder Feuerwehrschlüsselrohr (FSR)	
	a) Grundentgelt	108,53 €
	b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde	17,30 €
6.6.2	Einzeltermin auf besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung, Schlüsseltausch)	
	a) Grundentgelt	108,53 €
	b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde	17,30 €
6.6.3	Jährliche Überprüfung eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)	
	a) ab dem 1. Kalenderjahr nach Inbetriebnahme pro Jahr und FSD	177,71 €
	b) bei der Überprüfung des zweiten oder jedes weiteren FSD in einem Objekt ohne gesonderte Anfahrt pro Jahr und FSD	103,77 €
6.7	Werkstattpersonal, funk-, fernmeldetechnisches und sonstiges Personal	
	je angefangene Viertelstunde	15,16 €
6.8	Schriftliche Bestätigung über einen Einsatz der Feuerwehr	31,18 €

6.9	Sonstige Werkstattdienstleistungen	
6.9.1	Prüfen und Instandsetzen von Schlauchmaterial, Atemluft-, Sauerstoff- und medizinischem Gerät, Funk- und Fernmeldegerät sowie sonstigem Gerät	
	je angefangene Viertelstunde	15,16 €
6.9.2	Füllen von Atemluft- und Sauerstoffflaschen	
	je angefangene Viertelstunde	15,16 €

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 16. Dezember 2020

Dörner
Oberbürgermeisterin

**42. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung
für die Inanspruchnahme der öffentlichen
Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)**

vom 16. Dezember 2020

Der Hauptausschuss der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 aufgrund der §§ 7 und 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S.712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW.S. 1029), des § 54 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) und der § 1 und 2 des Nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341) in Verbindung mit der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 18. Dezember 2017 (ABl. S. 2137), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juli 2019 (ABl. S. 760), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 22. Dezember 1981 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 558), zuletzt geändert durch die Satzung vom 17. Dezember 2019 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1114) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz beträgt je m³ eingeleitetes Schmutzwasser jährlich 2,83 Euro (Schmutzwassergebühr).“

2. § 12 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 (Niederschlagswassergebühr) beträgt jährlich 1,47 Euro.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

- - -

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 16. Dezember 2020

Dörner
Oberbürgermeisterin

Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

Vom 16. Dezember 2020

Der Hauptausschuss der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 aufgrund der §§ 7 und 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW S. 1029), § 4 des Gesetzes über das Friedhofs und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV.NRW S. 313/SGV. NRW. 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV.NRW S. 405) und der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 31. Mai 2010 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 268), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. August 2015 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 829), folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Bundesstadt Bonn und der für die Bestattungen vorgesehenen Einrichtungen des Friedhofs- und Begräbniswesens und deren Anlagen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden städtischen Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus dem nachstehenden Gebührentarif zu dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist diejenige Person verpflichtet, welche die Benutzung beantragt oder die Einrichtung und Leistung in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden nach Ablauf eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 17. Dezember 2019 außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 16. Dezember 2020

Dörner
Oberbürgermeisterin

Gebührentarif zur Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn			
1. Gebühren für die Benutzung von Grabstätten (je Grabstelle)			
Ruhefristen je Friedhof siehe Anlage			
1.1.	Bearbeitung des Antrages zur Erteilung/Verlängerung eines Grabnutzungsrechts		
1.1.1.	Neuvergabe		62,24 €
1.1.2.	Verlängerung		25,93 €
1.2.	Reihengrab gem. § 18 FS*; Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag multipliziert wird.		86,45 €
1.3.	Wahlgrab gem. § 20 FS* oder Grüfte/Mausoleen gem. § 33 FS* Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag multipliziert wird.		86,45 €
1.4.	Kinderreihengrab gem. § 18 FS*: Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden nicht erhoben.		67,39 €
1.5.	Pflegefreies Reihengrab gem. § 19 FS*: Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Die Gebühr ist inklusive Rasenpflege. Zur Zeit: 15 Jahre 1.552,35 €		103,49 €
1.6.	Reihengrabkammer gem. § 21 FS*; Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Zur Zeit: 15 Jahre 2.593,50 €		172,90 €
1.7.	Wahlgrabkammer gem. § 21 FS* Die Gebühr wird berechnet, indem die Nutzungsdauer mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Zur Zeit: 15 Jahre 2.593,50 €		172,90 €
1.8.	Pflegefreie Reihengrabkammer gem. § 22 FS*: Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Die Gebühr ist inklusive Rasenpflege. Zur Zeit: 15 Jahre 3.104,70 €		206,98 €
1.9.	Gemeinschaftsgrab Körper gem. § 27 FS* <i>Die Gebühr wird nicht berechnet, da diese Bestattungsform aktuell nicht angeboten wird</i> Zur Zeit: Jahre		

1.10.	Landschaftsgrabfeld Körper gem. § 32 FS* Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Zur Zeit: 20 Jahre 681,40 € 34,07 €
1.11.	Urnenreihengrab gem. § 23 FS* Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Zur Zeit: 15 Jahre 965,55 € 64,37 €
1.12.	Urnenwahlgrab gem. § 26 FS* Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung vorgegebene Nutzungszeit mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Zur Zeit: 15 Jahre 965,55 € 64,37 €
1.13.	Pflegefreie Urnenreihengräber - für eine Beisetzung mit Gedenkzeichen gem. § 24 FS* - für eine anonyme Beisetzung gem. § 25 FS* - für eine Beisetzung auf dem Friedhain (Friedhof Heiderhof) gem. § 29 FS* Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Die Gebühr ist inklusive Rasenpflege. Zur Zeit: 15 Jahre 1.239,90 € 82,66 €
1.14.	Gemeinschaftsgrab Urne gem. § 27 FS* Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Je Urnenplatz 4 Urnen. Zur Zeit: 15 Jahre 764,10 € 50,94 €
1.15.	Landschaftsgrabfeld Urne gem. § 32 FS* Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird (je Urne). Zur Zeit: 15 Jahre 114,60 € 7,64 €
1.16.	Aschenfeld gem. § 30 FS* Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Gedenkzeit mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Die Gebühr ist inklusive Grabpflege. Zur Zeit: 15 Jahre 316,65 € 21,11 €
1.17.	Tot- und Fehlgeburtenfeld gem. § 31 FS* Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Die Gebühr ist inklusive Grabpflege. Weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden nicht erhoben. Zur Zeit: 10 Jahre 150,00 € 15,00 €

1.18.	Grabstätte für die gemeinschaftliche Bestattung von Tot- und Fehlgeburten und von den aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten gem. § 18 Abs. 3 FS*	
	Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. (Gebühr für die Nutzung der anteiligen Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist - je Bestattungsfall). Weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden nicht erhoben.	
	Zur Zeit: 15 Jahre 225,00 €	15,00 €
1.19.	Kolumbarium gem. § 28 FS*	
	Die Gebühr wird berechnet, indem die Nutzungsdauer mit dem Jahresbetrag multipliziert wird.	75,33 €
1.20.	Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt bei den Tarif-Nummern:	pro Jahr
1.3.	Wahlgrab gem. § 20 FS* oder Grüfte/Mausoleen gem. § 33 FS*	86,45 €
1.7.	Wahlgrabkammer gem. § 21 FS*	172,90 €
1.9.	Gemeinschaftsgrab Körper gem. § 27 FS*	
1.12.	Urnenwahlgrab gem. § 26 FS*	64,37 €
1.14.	Gemeinschaftsgrab Urne gem. § 27 FS*	50,94 €
1.19.	Kolumbarium gem. § 28 FS*	80,58 €
1.21.	Rasenpflege in den Fällen des § 42 Abs. 2 FS* für die Zeit ab Einebnung bis zum Ablauf der Ruhefrist.	
1.21.1.	Die Gebühr für die Pflege eines Urnenreihen- und Urnenwahlgrabes wird berechnet, indem die verbleibende Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird.	71,13 €
1.21.2.	Die Gebühr für die Pflege eines Reihen- und Wahlgrabes wird berechnet, indem die verbleibende Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird.	111,13 €
1.22.	Verlängerungsgebühr zum Erhalt des Grabes ohne Bestattungsrecht. Die Gebühr für den Erhalt eines Wahlgrabes gem. § 20 FS* ohne Bestattungsrecht wird festgesetzt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen zu Pflegezwecken ist nur bei Ablauf des Nutzungsrechts ohne Anspruch auf eine erneute Beisetzung möglich. § 42 Abs. 2 bleibt davon unberührt. Es entstehen weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1.2).	51,87 €

2.	Gebühren für die Durchführung einer Bestattung	
2.1.	Sargbestattung	
2.1.1.	Sargbestattung in einem Reihengrab gem. § 18 FS* und in einem pflegefreien Reihengrab gem. § 19 FS*	
	Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Ausheben des Grabes, die Grabausschmückung, das Schließen des Grabes und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab sowie die Errichtung eines Kranzhügels ein.	554,72 €
2.1.2.	Sargbestattung in einem Kindergrab gem. § 18 FS* Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt.	314,46 €

2.2.4.	Beisetzung auf dem Aschenfeld gem. § 30 FS*: Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne, die Durchführung der Beisetzung und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab bzw. zum Gedenkzeichen ein.	144,89 €
2.2.5.	Bestattung auf dem Tot- und Fehlgeburtenfeld gem. § 31 FS*	100,00 €
2.2.6.	Gemeinschaftliche Bestattung von Tot- und Fehlgeburten und von den aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten gem. § 18 Abs. 3 FS*	100,00 €
2.2.7.	Beisetzung einer Gebeinekiste	314,46 €
2.3.	Durchführung von Bestattungen durch private Unternehmen Falls das Öffnen und Schließen des Grabes (inkl. Grabausschmückung, Grabhügel und Kranz- und Dekorationsablage) gem. § 10 der FS durch private Unternehmen durchgeführt wird, reduziert sich die Gebühr auf:	138,08 €
2.4.	Zuschlag für die Durchführung einer Bestattung bzw. Beisetzung an einem Samstag.	
2.4.1.	Je Urnenbeisetzung (auch für Tot- & Fehlgeburtenfeld sowie Beisetzungen von Kindern)	200,00 €
2.4.2.	Je Sargbeisetzung	600,00 €

3.	Gebühren für die Benutzung der sonstigen Friedhofseinrichtungen	
3.1.	Benutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier einschließlich Grundausrüstung bis max. 45 Minuten.	220,00 €

4.	Gebühren für Ausgrabungen, Umbettungen und die Herausnahme aus Kolumbarien	
4.1.	Ausgrabung Sarggrab Normallage	790,48 €
4.2.	Ausgrabung Sarggrab Tieflage	863,23 €
4.3.	Ausgrabung Urnengrab, Öffnen und Schließen Kolumbarium	140,43 €
4.4.	Bergung eines Sarges aus Normallage im Rahmen einer Beisetzung in Tieflage	294,49 €
4.5.	Wiederbeisetzung eines geborgenen Sarges in Normallage im Rahmen einer Beisetzung in Tieflage	109,13 €

5.	Grabräumung	
<i>Das Abräumen eines Grabes wird nicht mehr als städtische Leistung angeboten, da die notwendigen Maschinen und Geräte nicht mehr vorhanden sind.</i>		

6. Verwaltungsgebühren		
6.1.	Überschreiben des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten auf den Rechtsnachfolger gem. § 20 Abs. 8 FS*	25,93 €
6.2.	Ausstellen einer Ersatzurkunde über das Nutzungsrecht	12,97 €
6.3.	Genehmigung für die Ausführung gewerblicher Arbeiten gem. § 6 FS*	
6.3.1.	Erteilung einer Genehmigung für die Dauer von 3 Jahren	21,14 €
6.3.2.	Einmalgenehmigung gem. § 6 Abs. 3 FS*	21,14 €
6.4.	Genehmigung für die Errichtung von Gedenkzeichen, Steineinfassungen und Abdeckplatten gem. § 38 FS*: Die Gebühren nach Tarif-Nr. 5.4.1 bis 5.4.3 beinhalten - Prüfung der Zulässigkeit der geplanten Grabgestaltung nach den einschlägigen Bestimmungen der FS* - Prüfung der angegebenen Grablage - Ausstellen der Genehmigung - Prüfung der Übereinstimmung zwischen genehmigter und ausgeführter Grabgestaltung - regelmäßige Überprüfung der Standsicherheit und der Verkehrssicherheit der genehmigten Grablage bis zu deren Entfernung.	
6.4.1.	Erteilung der Genehmigung für ein stehendes Gedenkzeichen	63,41 €
6.4.2.	Erteilung der Genehmigung für ein liegendes Gedenkzeichen oder für eine Abdeckplatte	63,41 €
6.4.3.	Erteilung der Genehmigung für eine Steineinfassung	63,41 €
6.5.	Urnenversand (inkl. Porto)	76,44 €

7. Ausstattung		
7.1.	Liegender Gedenkstein	211,82 €
7.2.	Sammelnamensschild an einer Stele (z. B. Friedhain)	81,64 €
7.3.	Einzelnamensschild	61,46 €
7.4.	Verschlussstafel Kolumbarium	56,46 €

Hinweis:

Im Übrigen gelten die Gebühren der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

* FS = Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

Anlage zur Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

Stadtbezirk	Friedhof	Ruhefrist Kinder (bis zum 5. LJ)	Ruhefrist Personen ab dem 5. LJ
Bonn	Alter Friedhof	15 Jahre	15 Jahre
	Buschdorf	15 Jahre	30 Jahre
	Dottendorf	15 Jahre	15 Jahre
	Dransdorf	15 Jahre	15 Jahre
	Endenich	15 Jahre	15 Jahre
	Grau-Rheindorf	15 Jahre	15 Jahre
	Ippendorf alt	15 Jahre	30 Jahre
	Ippendorf neu	15 Jahre	30 Jahre
	Kessenich alt	15 Jahre	20 Jahre
	Kessenich neu	15 Jahre	20 Jahre
	Kottenforst (Ückesdorf)	15 Jahre	30 Jahre
	Lessenich	15 Jahre	30 Jahre
	Nordfriedhof	15 Jahre	15 Jahre
	Poppelsdorf	15 Jahre	20 Jahre
	Röttgen	15 Jahre	30 Jahre
	Südfriedhof	25 Jahre	30 Jahre
Beuel	Geislar	15 Jahre	20 Jahre 30 Jahre
	Holzlar	20 Jahre	40 Jahre
	Küdinghoven	20 Jahre	20 Jahre 30 Jahre
	Niederholtdorf	15 Jahre	20 Jahre 30 Jahre
	Oberkassel	25 Jahre	30 Jahre
	Platanenweg (Beuel)	15 Jahre	20 Jahre 25 Jahre
	Pützchen	15 Jahre	20 Jahre
	Roleber (Om Berg)	25 Jahre	30 Jahre
	Schwarz-Rheindorf	15 Jahre	20 Jahre 30 Jahre
	Vilich	15 Jahre	20 Jahre
	Vilich Müldorf	20 Jahre	25 Jahre
Bad Godesberg	Burgfriedhof	15 Jahre	20 Jahre
	Friesdorf	25 Jahre	30 Jahre
	Heiderhof	15 Jahre	25 Jahre
	Lannesdorf	15 Jahre	20 Jahre
	Mehlem	15 Jahre	20 Jahre
	Muffendorf	15 Jahre	20 Jahre
	Plittersdorf	15 Jahre	20 Jahre
	Rüngsdorf	15 Jahre	20 Jahre
	Zentralfriedhof	15 Jahre	20 Jahre
Hardtberg	Duisdorf alt	15 Jahre	30 Jahre
	Duisdorf neu	15 Jahre	30 Jahre
	Lengsdorf alt	15 Jahre	30 Jahre
	Lengsdorf neu	15 Jahre	30 Jahre

**38. Satzung
zur Änderung der Gebührenordnung
über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn**

Vom 16. Dezember 2020

Der Hauptausschuss der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 aufgrund der §§ 7 und 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12/SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), und der Satzung der bonnorange- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn (Straßenreinigungssatzung) vom 18. Dezember 2012 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1326), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Februar 2020 (ABl. S. 55), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Stadt Bonn vom 21. Dezember 1978 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 462), zuletzt geändert durch die Satzung vom 17. Dezember 2019 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1112), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Maßstab für die Benutzungsgebühr sind

- die Länge der dem Hauptzug der Erschließungsanlage (Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseiten,
- die Straßenart (Abs. 5),
- die Zahl der wöchentlichen Reinigungen

Zugewandte Grundstücksseite sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze des Hauptzuges der Erschließungsstraße gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Wendehämmer und Wendepätze bleiben daher für die Ermittlung der Frontlänge oder der sonst maßgeblichen Grundstücksseiten außer Betracht.

Liegt zwischen Grundstücksbegrenzungslinie und der Erschließungsstraße Fläche desselben Grundstücks, bleibt die Grundstücksbegrenzungslinie insoweit unberücksichtigt.“

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, oder geht diese über das Ende der erschließenden Straße hinaus, so wird die Grundstücksseite zugrunde gelegt, die bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie maßgeblich wäre.

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, ist der

Frontmeterberechnung die Grundstücksseite zugrunde zu legen, die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verläuft.

Zu dieser Grundstücksseite gehören auch weitere Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie im Sinne von Abs. 1, welche über das Ende der erschließenden Straße hinausgehen.“

§ 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Frontlänge (Abs. 1-4) bei einer Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	5,73	EUR
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	5,16	EUR
c) dem überörtlichen Verkehr dient	4,01	EUR

Bei Straßen mit erhöhtem Aufwand (bisherige Reinigungsklasse „S“, seit 01.01.2020 Reinigungsklasse „D“) erhöht sich die Benutzungsgebühr um einen Zuschlag von 40 v. H. und beträgt bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung jährlich je Meter Frontlänge (Abs. 1-4) bei einer Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	8,02	EUR
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	7,22	EUR
c) dem überörtlichen Verkehr dient	5,61	EUR

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

Bei Straßen mit einer 14-täglichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr 50 v. H. der Benutzungsgebühr für eine einmalige wöchentliche Reinigung der Fahrbahn.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 16. Dezember 2020

Dörner
Oberbürgermeisterin

42. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn

vom 16. Dezember 2020

Der Hauptausschuss der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 aufgrund der §§ 7 und 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916) und der §§ 1, 4,6und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW. S. 1029), in Verbindung mit der Satzung der bonnorange- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung) vom 18. Dezember 2012 (ABl. S. 1237), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2017 (ABl. S. 2084) sowie mit der Satzung für den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) vom 24. November 2008 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln S. 427), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2017 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2018 S.33), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn vom 02. September 1987 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 295), zuletzt geändert durch die Satzung vom 17. Dezember 2019 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1108), wird wie folgt geändert:

„Der Gebührentarif zur Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühre/EUR	
1	Abfallentsorgung von angeschlossenen Grundstücken		
1.1	Abfallentsorgung durch wöchentlich ein- oder mehrmalige Abfuhr		
1.1.1	Bei regelmäßig wöchentlich einmaliger Abfuhr bei einem Gefäß mit einem Inhalt von	ohne Eigenkompostierung	mit Eigenkompostierung
	1.100 l	3.594,45	3.235,00
	660 l	2.156,67	1.941,00
1.1.2	Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter Tarif-Nr. 1.1.1 genannten Gebühren entsprechend der Anzahl der Abfahrten vervielfacht		

1.2	Abfallentsorgung durch regelmäßig 14-tägliche Abfuhr der Restmülltonne		
1.2.1	Bei 14-täglicher Abfuhr bei einem Restmüllgefäß mit einem Inhalt von	ohne Eigenkompostierung	mit Eigenkompostierung
	240 l	392,12	352,89
	120 l	196,06	176,44
	110 l	179,72	161,75
	100 l	163,38	147,05
	90 l	147,05	132,34
	80 l	130,70	117,64
	70 l	114,37	102,93
	60 l	98,03	88,23
	40 l	65,35	58,82
1.2.2	Bei häufigerer als 14-täglicher Abfuhr der Restmülltonne werden die unter der Tarif-Nr. 1.2.1 genannten Gebühren entsprechend der Anzahl der Abfahrten vervielfacht.		
1.3	Bei vorübergehendem Aufstellen von Abfallbehältern (längstens bis zu 9 Monaten)		
1.3.1	je Abfuhr 1/52 der unter Tarif Nr. 1.1.1 genannten Gebühr bzw. 1/26 der unter Tarif-Nr. 1.2.1 genannten Gebühr		
1.3.2	zuzüglich eines Transportzuschlages entsprechend der Gefäßgröße bis zu 240 l über 240 l	3,96	
		15,08	
1.4	je Beistellsack bei einem Inhalt von 70 l	3,50	
1.5	Sonderausstattung		
1.5.1	Abschließbare Gefäße Einmalige Gebühr für die Bereitstellung abschließbarer Gefäße je Gefäß	30,00	
1.5.2	Zuggeschirr für Großbehälter	170,20	
1.6	Abfallentsorgung von Unterflurcontainern		
1.6.1	Bei regelmäßig 4-wöchentlicher Abfuhr mit einem Inhalt von	ohne Eigenkompostierung	mit Eigenkompostierung
	5 m ³ jährlich	4.084,60	3.676,14
	4 m ³ jährlich	3.267,68	2.940,91
	3 m ³ jährlich	2.450,76	2.205,68
	2 m ³ jährlich	1.633,84	1.470,46
1.6.2	Bei einer 14-täglichen Abfuhr der Unterflurcontainer werden die unter der Tarif-Nr. 1.6.1 genannten Gebühren entsprechend der Anzahl der Abfahrten vervielfacht.		

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr/EUR
1.7	Sonderleistungen	
1.7.1	Vollservice für Altpapiersammelgefäße (12 Leerungen im Jahr) mit einem Inhalt von	
	1.100 l	20,80
	660 l	20,80
	240 l	10,39
1.7.2	Vollservice für Biosammelgefäße (24 Leerungen im Jahr) mit einem Inhalt von	
	1.100 l	41,60
	660 l	41,60
	120 l	20,80
1.7.3	Pilotprojekt 14-tägl. Abfuhr Altpapier (12 zusätzliche Leerungen pro Jahr)	180,96
2	Abfallentsorgungsanlage	
2.1	Je Anlieferung gemäß § 2 Abs. 2 der Gebührenordnung abhängig vom Gewicht	
2.1.1	alle zur Entsorgung zugelassenen Abfallarten bis 200 kg pauschal	22,27
2.1.2	alle zur Entsorgung zugelassenen Abfallarten über 200 kg je t (t-Bruchteile werden berücksichtigt)	148,44
2.2	je Anlieferung gemäß § 6 Abs. 2 der Gebührenordnung unabhängig vom Gewicht	
2.2.1	PKW-Kofferraumladung	15,00
2.2.2	PKW-Kofferraumladung und Anhänger	30,00
3	Wert- und Schadstoffsammelstellen für die Annahme von gefährlichen Abfällen aus Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben je kg	
3.1	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 20 01 27)	0,44
3.2	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen (AVV 20 01 28)	0,30
3.3	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern, einschließlich Halonen (AVV 16 05 04)	1,43
3.4	Lösemittel (AVV 20 01 13)	0,52
3.5	Pestizide (AVV 20 01 19)	1,43
3.6	Säuren (AVV 20 01 14)	1,43
3.7	Laugen (AVV 20 01 15)	1,43
3.8	Fotochemikalien (AVV 20 01 17)	1,07
3.9	Öle und Fette (AVV 20 01 26)	0,44
3.10	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (AVV 16 05 08)	2,38

3.11	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (AVV 15 01 10)	1,90
3.12	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (AVV 16 05 07)	3,09
3.13	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten (AVV 16 02 09)	4,76

Es ist mindestens die Gebühr für 1 kg zu entrichten.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 16. Dezember 2020

Dörner
Oberbürgermeisterin

Allgemeinverfügung

der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Die Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde (Bürgerdienste), Berliner Platz 2, 53111 Bonn erlässt auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 30 Abs. 2 Satz 1 IfSG i.V.m. §§ 3 Abs. 2 Nr. 8, 16, 17 Abs. 1 Satz 1 Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. November 2020 in der ab dem 16. Dezember 2020 gültigen Fassung i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach den Infektionsschutzgesetz · ZVO-IfSG folgende Allgemeinverfügung an alle Bewohnerinnen und Bewohner der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) , Deutschherrenstraße 30 in 53177 in Bonn:

I.

1. Gegenüber allen Bewohnerinnen und Bewohnern der Zentralen Unterbringungseinrichtung „Deutschherrenstr.30“, wird ab dem 14.12.2020 eine Absonderung in häuslicher Quarantäne bis zum 27.12.2020 angeordnet. Diese wurde zuvor am 14.12.2020 mündlich durch das Gesundheitsamt angeordnet. Es ist Ihnen in dieser Zeit untersagt, das Einrichtungsgelände zu verlassen. Die Bewohnerinnen und Bewohner, die nicht in Isolationsbereichen untergebracht sind, dürfen sich innerhalb der Einrichtung, den Gemeinschaftsräumen wie Küchen, in den dazugehörigen abgegrenzten Außenbereichen frei bewegen.
2. Die auf den Coronavirus SARS-Covid-19 positiv getesteten Bewohnerinnen und Bewohner und ihre direkten Kontaktpersonen dürfen ihre vom Gesundheitsamt der Stadt Bonn zugewiesenen Isolations- und Wohnbereiche nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes verlassen.
3. Gegenüber allen Besucherinnen und Besuchern der Bewohnerinnen und Bewohner der „Deutschherrenstr.30“ wird ab dem 14.12.2020 ein Besuchs- und Betretungsverbot der Zentralen Unterbringungseinrichtung angeordnet.

Ausgenommen vom Besuchs- und Betretungsverbot sind therapeutische, medizinische oder zur Erledigung von notwendigen Rechtsgeschäften notwendige Besuche (Aufsuchen). Das Gesundheitsamt der Bundesstadt Bonn kann Ausnahmen unter Schutzmaßnahmen und nach Hygieneunterweisung zulassen, wenn es medizinisch und ethisch-sozial geboten ist.

II. Die Anordnungen sind sofort vollziehbar.

III. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sie tritt mit Ablauf des 27.12.2020 außer Kraft.

IV. Auf die Bußgeldbewährtheit bzw. Strafbewährtheit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen.

Begründung zu I.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Quarantäne in I. Ziffer 1 bis 3 ist § 28 Abs. 1 sowie § 30 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Nr. 1 des IfSBG NRW.

Gemäß § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 30 Abs. 1 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Zuständige Behörde ist gemäß § 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG NRW das Gesundheitsamt der Bundesstadt Bonn.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG sowie des § 30 Abs. 1 IfSG sind erfüllt.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

In der Zentralen Unterbringungseinrichtung „Deutschherrenstr.30“ in 53177 Bonn sind im Rahmen der laufenden Testung durch Beauftragte des Gesundheitsamtes bereits jetzt 40 Bewohner, 13 Mitarbeiter des DRK, sowie 12 Mitarbeiter der Security positiv getestet (Stand 15.12.2020). Die Mitarbeiter wurden umgehend freigestellt und befinden sich in häuslicher Quarantäne.

Die positiv getesteten Bewohnerinnen und Bewohner wurden umgehend in separate Isolationsbereiche in der Einrichtung „Deutschherrenstr.30“ untergebracht.

Infolge der besonders großen Gefahr, die von dem Erreger SARS- CoV-2-aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufe ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

Die infizierten Personen der Einrichtung „Deutschherrenstr.30“ hielten sich nach den Erkenntnissen des Gesundheitsamtes zufolge in verschiedenen Bereichen und Gebäudeteilen auf und nutzen zudem die Gemeinschaftsräume wie Küchen und Sanitärräume.

Die damit einhergehende Durchmischung in der Einrichtung begünstigt unter virologischen Gesichtspunkten die Gefahr einer Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus. Es besteht die Gefahr, dass das Virus sich in der Einrichtung „Deutschherrenstr.30“ verbreitet hat und dass die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die dort beschäftigten Personen von Hilfseinrichtungen und Securitydienstleistern den Krankheitserreger aufgenommen haben.

Es ist zudem davon auszugehen, dass diejenigen Personen unter I. Ziffer 1, die bislang nicht positiv getestet worden sind und die unter I. Ziffer 3 genannten Personen ansteckungsverdächtig sind.

Ansteckungsverdächtig ist nach der Legaldefinition des § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

In der Bundesstadt Bonn ist weiterhin ein hohes Infektionsgeschehen zu verzeichnen. In den letzten 7 Tagen haben sich 689 Menschen in der Bundestadt mit dem Coronavirus infiziert. (Stand. 15.12.2020). Seit dem 14.12.2020 ist die 200er Inzidenz in der Bundesstadt Bonn überschritten (208,89 Stand 15.12.2020).

Die aktuellen Infektionszahlen machen deutlich, dass die mit der CoronaSchVO bereits angeordneten Schutzmaßnahmen nicht ausreichend sind, um die Zahl der Neuinfektionen nachhaltig abzusenken. Dies ist aber zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Infektionsgeschehens und der Sicherung der Leistungsfähigkeit der medizinischen Versorgung dringend geboten.

Aufgrund des diffusen Infektionsgeschehens und der Vielzahl verschiedener Hausstände, die in dieser Einrichtung aufgrund der persönlichen Gegebenheiten, der allgemeinen Gemengelage und der baulichen Ausrichtung der Einrichtung zusammentreffen, ist es gerade hier notwendig, die Kontakte soweit möglich zu beschränken. Aufgrund der hohen und immer weiter steigenden Infektionszahlen der vergangenen Tage und Wochen ist eine vorübergehende Schließung zur Erreichung des Ziels des Infektionsschutzes zwingend notwendig.

Die Maßnahmen sind erforderlich, weil die weniger eingreifenden Maßnahmen der CoronaSchVO nicht ausreichend waren und weitere, weniger eingreifende aber gleich wirksame Maßnahmen nicht erkennbar sind. In den vergangenen Tagen wurde zudem deutlich, dass sich aufgrund der diffusen Infektionslage nicht mehr final

festgestellt werden kann, wer zum jetzigen Zeitpunkt als sogenannte Kontaktperson der Kategorie I zugeordnet werden kann.

Aufgrund des Anstiegs der Testungen und der Zahl der positiv getesteten Personen ist es zur Eindämmung der Virusverbreitung erforderlich, dass sog. Kontaktpersonen der Kategorie I nach RKI möglichst schnell und unbürokratisch von ihrem Infektionsrisiko bzw. ihrer potenziellen Infektion Kenntnis erlangen und sich in häusliche Absonderung begeben. Die kann in diesem Fall nicht erfolgen. Somit ist die Anordnung der Vollquarantäne das geeignetste Mittel um alle ansteckungsverdächtigen Personen anzusprechen.

Die häusliche Absonderung stellt ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Für diese Anordnungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ist die Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) zuständig.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ist somit geeignet und erforderlich, um die Übertragung von SARS-CoV-2 im Rahmen von Zusammenkünften dieser Art zu verhindern und das Risiko einer weiteren Verbreitung einzudämmen. Die Allgemeinverfügung ist darüber hinaus auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz der Rechtsgüter Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Hinter dem Schutz dieser überragenden Rechtsgüter haben private sowie wirtschaftliche und finanzielle Interessen zurückzustehen.

Begründung zu Ziffer VII

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sie ist bis zum 27.12.2020 gültig.

Begründung zu Ziffer VIII

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn ist gem. § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen – VwVfG NRW – zulässig. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW.

Begründung zu Ziffer IX:

Die Bußgeldbewährtheit bzw. Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung ergeben sich im Einzelnen aus § 73 IfSG bzw. § 74 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).



Günter Dick
Amtsleiter

7. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts
(AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b ber. 303a), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1979 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Verwaltungsrat der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) per Beschluss vom 06.11.2020 aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Bonn vom 01.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.02.2020 (Straßenreinigungssatzung) - wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle Straßenteile, die erkennbar für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehen sind,
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1, 325.2 zu § 42 Abs. 2 StVO) und den Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1, 242.2 zu § 41 StVO).“

2. § 1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die nicht baulich abgesetzten Park- und Seitenstreifen,

die baulich in der Höhe abgesetzten Parkbuchten und Parktaschen (ausgenommen bleiben Gehwege oder Teile von Gehwegen, die durch das Zeichen 315 StVO gekennzeichnet sind), das Straßenbegleitgrün, die Bushaltestellenbuchten sowie die ausschließlich für den Radverkehr bestimmten Wege (Zeichen 237 StVO) bzw. Teilbereiche von Wegen (Zeichen

241 StVO). Die Reinigungspflicht des Straßenbegleitgrüns beschränkt sich auf die Beseitigung von Verunreinigungen.“

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Reinigung der durch Aufnahme in das Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Straßen wird in dem darin in Verbindung mit § 4 Abs. 2 festgelegten Umfang den Eigentümern aller bebauten oder unbebauten und direkt an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger im Sinne der Satzung) auferlegt.

Eine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Bundesstadt Bonn als Grundstückseigentümerin erfolgt ab dem 01.01.2020 nicht mehr.“

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bonn, den 15.12.2020

gez. Wiesner

Vorsitzender Verwaltungsrat bonnorange AöR

Einziehung eines Teilbereichs des Salamanderweges im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holzlar

